„Nahrungssorgen scheinen das Motiv der That zu seyn ...“

Männliche und weibliche Kriminalität in Kurhessen im 19. Jahrhundert

Marita Metz-Becker

I.

Am 14. Dezember 1853 wird die 39 Jahre alte Martha Elisabeth Jacob von Niederbeisheim des Verwandtenmordes für schuldig erkannt und zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es, daß sie „absichtlich, mit überlegtem Wollen gewaltsam ihr zweijähriges Kind getödtet (habe), sowie auch ihren elfjährigen Sohn Konrad absichtlich mit überlegtem Wollen, zu tödten versucht habe“[1].

Am 12. August 1852 hatte der Bürgermeister Möller folgenden Sachverhalt beim Kurfürstlichen Justizamt zur Anzeige gebracht: *Heute Vormittag gegen halb elf Uhr hat die Ehefrau des Ortsbürgers Hermann Jacob ihr kleinstes Kind in ihrem Wohnhause auf dem obersten Boden aufgehängt, welches dabei nach allem Versuch um Rettung zum Wiederbeleben Todt geblieben ist, so dann hat dieselbe ihren größeren Sohn mit der Axt Todt schlagen wollen, welcher aber entflohen ist, dabei hat sich dieselbe ebenfalls selbst erhängt wo aber ihr Mann dazu kommen ist und losgeschnitten hat, (weshalb) nun dieselbe bis jetzt noch lebt.*

Zum Tathergang hält das Verhörprotokoll vom 26. August 1853 fest:

Erzähl Sie einmal, wie Sie das kleinste Kind umgebracht hat?

Ich ging mit dem Kind auf dem Arm in die oberste Kammer. Hier lag ein Wellholz und alte Nägel auf dem Fußboden, und ein Gebind Zwirn hing auf einem Henkel-Körbchen, welches an der Wand in der Kammer an einem Nagel hing. Ich nahm nun mit der linken Hand einen Nagel von der Erde, in die rechte das Wellholz und schlug mit demselben den Nagel in die Wand, um daran das Kind aufzuhängen. (...) Sowie ich den Nagel eingeschlagen hatte, nahm ich von dem auf dem Körbchen hängenden Zwirn ein halb Gebind, knüpfte denselben, da er schon durchgeschnitten war, mit den beiden Enden mittels eines Knotens zusammen, machte eine Schlinge, legte dieße dem Kind um den Hals und hing es dann an dem anderen Ende des Zwirns an den Nagel. Sowie das Kind an dem Nagel hing, fing es an zu weinen; es dauerte mich, und deßhalb nahm ich es wieder vom Nagel ab und setzte es auf den Fußboden. Hierauf hing ich es aber zum zweiten Mal an den Nagel, es fing indessen wieder an zu weinen und da nahm ich es wieder ab. Nicht lange hierauf hing ich aber das Kind zum dritten Mal an den Nagel, drehte mich schnell um und ging zur Thür hinaus. Wie ich in der Thür war, tat das Kind einen lauten „Giller“, doch hörte ich darauf nicht, sondern ging die Treppe hinunter in die Wohnstube. Wie ich das Kind zum ersten und zweiten Mal vom Nagel abgenommen hatte, wartete ich

jedesmal so drei bis vier Minuten, bis das Kind ruhig geworden war und hing es dann wieder auf; auch machte ich jedesmal, wenn ich das Kind vom Nagel genommen hatte, ihm die Zwirn-Schlinge wieder vom Halse (...). Mein Kind würde zu Michaelis d. J. zwei Jahre alt geworden seyn; es hieß Christinchen und war ein gutes Kind.

Hat Sie das Kind liebgehabt?

Das können Sie sich vorstellen!

Wie kam es (...), daß Sie das Kind nicht wieder vom Nagel abgenommen hat, sondern so schnell verlassen hat?

Das mußte so seyn; die Angst und Noth war so groß, das Kind sollte sterben und ich auch; ich dachte, als ich das Kind zum dritten Mal aufhing, daß es mir Leid thun würde, wenn ich bei ihm bliebe, und ich dasselbe wieder abnehmen würde; deßhalb ging ich nach dem dritten Aufhängen gleich fort, damit ich es nicht wieder abnehme; das Kind mußte sterben. Hätte ich es jetzt noch einmal zu thun, dann würde es nicht geschehen.

Im Fortgang des Verhörs berichtet sie noch von der Tötungsabsicht an ihrem älteren Sohn. Zunächst hatte sie versucht, ihn mit bloßen Händen zu erdrosseln, dann ein Seil zuhilfe genommen. Dem Kind gelang es jedoch, sich freizumachen und ins Dorf zu rennen, um Beistand zu holen. Während dessen bereitete Martha Elisabeth Jacob ihren Selbstmord vor: *Ich trat dann auf den Stuhl, legte die Schlinge des Strickes um meinen Hals und knüpfte das andere Ende des Stricks an das Brett an dem Balken. Ich sprang nun vom Stuhl herab, um mich zu erhängen, doch brach beim Abspringen von dem Stuhl das Brett und so ging das Erhängen in der Stube nicht. Ich ging deßhalb auf den Boden.* Hier knüpfte sie das Seil erneut an einen Balken, legte sich die Schlinge um den Hals und sprang: *Ich verlor alsbald die Besinnung und kam erst wieder zu mir, als mich mein Mann mit Schnaps wusch, wo ich auf dem Boden lag.*

Zum Motiv ihrer Tat äußert sie: *Am Montag Morgen zuvor, ehe ich es verübte, war ich mit meinen Kindern allein zu Hause. Ich saß unten in unserer Wohnstube mit dem kleinsten Kind auf dem Arm, während mein Junge auf dem Schieferstein in der Stube schrieb. Ich dachte daran, daß ich jetzt höchstwahrscheinlich wieder schwanger sey, sowie daß ich meine große Last hätte. Gleichzeitig dachte ich auch daran, daß im Januar dieses Jahres zwei meiner Kinder, ein Knabe Namens Friedrich = 6 Jahr alt und ein Mädchen Namens Ann' Lies', 3 Jahr alt, gestorben wären und daß diese Kinder jetzt versorgt wären. Ich hatte meine schwere Last; mein Mann und ich waren die 12 rh jährlich Zinsen von dem auf unserem Hause stehenden Kapital noch vom vorigen Jahr schuldig, hatten kaum das tägliche Brot, Ungelder zu bezahlen, (...) Schulden bei Müller Puffing in der Hennemühle und Ackermann Rode in Niederbeisheim, und außerdem war ich im Laufe dieses Jahres schon fünfmal wegen Forstfrevel angezeigt und hatte die mir zuerkannten Arbeitsstrafen noch nicht verbüßt; neben dem Allem wollten meine Kinder gepflegt werden. Ich war es müde auf der Welt und deßhalb nahm ich mir zuerst vor, mich, und dann auch meine Kinder umzubringen. Zunächst kam ich auf den Gedanken mich umzubringen; da ich mir aber dachte, daß es meinen Kindern nach meinem Tode schlimm gehen würde, so wollte ich auch sie von der Welt schaffen. Ich dachte, auf diese Weise würde am beßten für sie gesorgt. Wenn ich meine Kinder am Leben ließe, dann dachte ich, würden dieselben Hunger leiden und*

noch vor den Thüren betteln müssen, wenn ich nicht mehr da wäre. Ich stellte mir auch vor, daß mein Mann nach meinem Tode wieder heirathen würde und dann meine Kinder, wenn ich sie am Leben ließe, eine Stiefmutter bekämen, von der sie viel zu erdulden haben würden. Ich dachte hierbei namentlich auch an das Kind des Dienstknecht Fern zu Niederbeisheim, welches eine Stiefmutter hat, und von derselben immer herumgezogen wird; auch muß dies Kind oft Hunger leiden, wie ich oft bemerkt habe, da die Fern's Nachbarsleute von uns sind. Um nun meine Kinder vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren, so nahm ich mir vor, auch sie zu tödten. Daß ich wieder schwanger war oder doch zu seyn glaubte, war mir deßhalb unangenehm, weil meine Last durch ein weiteres Kind wieder bedeutend vermehrt würde. Daß meine beiden Kinder Friedrich und Ann' Lies' gestorben sind, thut mir jetzt zwar noch Leid, doch danke ich auch Gott, daß er mir die Last, welche er mir durch diese Kinder aufgelegt hatte, auch wieder abgenommen hat.

Am 11. Juni 1847 wird Friedrich Theune zu Mollenfelde ‚wegen Tödtung zweier seiner Kinder und versuchter Selbstentleibung zum Todt mittelst Hinrichtung durch das Schwerdt' verurteilt.

Im Bericht an das Kurfürstliche Justizamt vom 11. März 1844 wird die ihm zur Last gelegte Tat erläutert:

„Friedrich Theune zu Mollenfeld, schon früher wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft und hiesigen Landes verwiesen, ist beschuldigt und bereits geständig, am verwichenen Freitag, den 8ten März, während seine in Blickershausen wohnende Zuhälterin, Luise Rottmeier, mit welcher er vier noch lebende Kinder hat, im Holze abwesend war, deren beide jüngsten Kinder, Knäbchen von 3 und resp. 1¼ Jahren, mittels dünnen Seilchen an dem 6 Fuß hohen Balken der Rottmeierschen Wohnstube erhenkt und dann, nach vergeblichem Bestreben, sich ebenfalls am Balken des Dachbodens zu erhängen, den Versucht gemacht zu haben, sich mittels eines Rasiermessers den Hals zu durchschneiden, an dessen vollständiger Ausführung er aber verhindert worden ist, so daß er sich nur eine tiefe (...) Wunde beigebracht hat. Die Untersuchung ist im vollen Gange, der Angeschuldigte befindet sich unter scharfer Wache im Rottmeierschen Hause zu Blickershausen, wo seine Genesung abgewartet werden muß, ehe er ins hiesige Amtsgefängniß gebracht werden kann. Verzweiflung über seine Lage, da er, aus dem hannoverschen Unterthanenverbande entlassen, dienstlich nicht angenommen worden ist, und Nahrungssorgen scheinen das Motiv seiner That zu seyn“[2].

Zum Tathergang ist in der Urteilsbegründung vom 11. Juni 1847 festgehalten:

Am Morgen des 8. März 1844 äußert Theunes Partnerin, Luise Rottmeier, das letzte Brotkrüstchen liege nun im Schrank – was es denn jetzt geben solle? Daraufhin sei sie ins Holz gegangen, sein ältester Sohn Heinrich in die Schule, die drei anderen Kinder aber seien bei ihm, Theune, in der Stube geblieben. Er selber habe von dem bißchen Brot nichts gegessen, sondern es den Kindern gelassen. Er habe nur seine traurige Lage bedacht, daß er seit dem Tode seines letztes Dienstherrn, des Försters Vollmar, ohne Verdienste sei und daß er nichts zu leben habe, daß er „hinten und vorne vor sei“. Sein zweitältester Sohn muß ihm Schnaps holen, mit dem er seine Sorgen zu vertreiben trachtet. *Bald darauf sei ihm der Gedanke gekommen, die Kinder umzubringen. Er habe*

gedacht, er wolle die Kinder tödten, er könne nicht für sie sorgen, sie würden überall weggejagt werden, würden Hunger und Kummer erleben müssen; so wolle er dann, weil die Last so groß werde, zwei ums Leben bringen und die beiden andern solle die Luise behalten. Das kleinste Kind habe auf seinem linken Bein gesessen, der Andere vor ihm gestanden, da habe er zufällig hinter die Stubenthür gesehen, wo ein Gebinde Garn gelegen und beschlossen, mit diesem Garn die Kinder zu erhängen; deßhalb habe er das Gebinde durchschnitten, jedem der Kinder eines der Theile um den Hals gelegt und nun das Kleine zuerst, dann das Größere an je einen der in dem Deckenbalken befindlichen (...) Nägel gehängt. Als der Kleinste gehangen, sei der Andere ganz lustig gewesen. Noch nicht vier Minuten hätten die Kinder gehangen, da seien sie schon Todt gewesen; er habe sie dann wieder abgenommen, ihnen eine Streu gemacht und sie darauf gelegt, wobei sie nicht mehr geathmet hätten. Nach der That habe er das Lied 508 gelesen. Ein Versuch, sich selbst zu erhängen, mißlingt. Daraufhin nimmt Theune sein Rasiermesser, um sich die Kehle durchzuschneiden, wird aber an der vollständigen Ausführung der Tat durch herbeigeeilte Nachbarn gehindert.

Sein Anwalt erläutert im Protokoll, daß dem Vater seine Kinder durchaus nicht gleichgültig gewesen seien, daß er diesen vielmehr eine Barmherzigkeit hätte erweisen wollen, wenn er, wie er sich selber ausdrückt, *sie dem lieben Gott zurückgebe, ehe er sie verhungern lasse.*

In der zweiten Instanz werden Milderungsgründe für Theunes Tat gesucht und ausdrücklich festgehalten, daß in dem Fall in Betracht zu kommen habe, *wie der Angeschuldigte – bevor seine Aufnahme in Kurhessen zugesichert war – aus dem hannoverschen Unterthanenverbande entlassen und somit ohne sein Verschulden heimathlos, auch seit dem im Februar 1844 erfolgten Tode des Försters Vollmar – des einzigen Dienstherrn, welcher ihm ohne Heimathschein Arbeit und Lohn gewährt hatte – brodlos geworden war, wie er sich daher zur Zeit der fraglichen That in einer außerordentlich bedrängten Lage befand, welche – zumal er bei Entdeckung seines Aufenthaltes in Blickershausen Zuchthausstrafe zu gewärtigen hatte, ganz dazu geeignet war, ihn bis zur Verzweiflung trübsinnig zu stimmen, so daß die unumgängliche Rücksicht auf diese, in erster Instanz unbeachtet gelassene Gemüthsaffection in Verbindung mit dem obgedachten berauschten Zustande des Angeschuldigten eine bedeutende Herabsetzung der Strafe begründet.*

Das Oberappellationsgericht in Kassel verurteilt Theune am 21. Januar 1848 *zu einer Eisenstrafe zweiter Classe von fünf und zwanzig Jahren.*

II.

Die beiden hier vorgestellten Fälle ähneln sich in frappanter Weise:

Beide, Täter und Täterin, stammen aus der Unterschicht. Beide sahen sich nicht in der Lage, länger für ihre Kinder Sorge zu tragen. Infolge der bedrükkenden materiellen Not und der Angst vor der Zukunft wurde ein Ausweg einzig in Selbstmord gesehen. Im Verantwortungsbewußtsein für die Kinder aber, sollten diese nicht allein auf der Welt zurückgelassen werden, wo sie hätten betteln oder sich als ungeliebte Stiefkinder herumschubsen lassen müssen. Das Phänomen, geliebte Menschen mit in den Tod nehmen zu wollen, ist in der Psychologie bekannt und keine Spezifik des 19. Jahrhunderts. Derartige

materielle Bedrängnis aber , wie sie für Täter und Täterin vorlag, gehört in die 40er und 50er Jahre jenes Jahrhunderts: Die zunehmende Pauperisierung der Bevölkerung, die einherging mit „der letzten großen Hungerkrise in Europa“[3], und die insbesondere in Hessen, dem „Armenhaus Deutschlands“[4] zu einem exorbitanten Ausmaß angewachsen war, brachte unzählige „Überlebenskonstruktione(n) zu Fall“[5]. Der Marburger Staatswissenschaftler Bruno Hildebrand beschreibt 1845 die Kurhessische Provinz Oberhessen: Im Teuerungsjahr wie dem Winter 1846/47 erreichte „die Not eine Höhe, die in den Schilderungen der irischen Armut Epoche machen würde. In Marburg wurden in diesem Winter zweimal bei 10 Grad Kälte Kinder auf der Straße geboren. In Schmalkalden, Schlüchtern, Fulda und Hühnfeld (sic) schlug man die Zahl der völlig verarmten auf ein Drittel der ganzen Bevölkerung an.“[6] Amerikaauswanderungswellen von nie gekanntem Ausmaß setzten in den 40er Jahren ein[7].

Derart in Existenznöte geworfen, konnte es vorkommen, daß Mütter und Väter ihre Kinder lieber im Himmel sahen als am Hungertuch[8]. In diesem Sinn berichtet Ulrich Bräker in einer der höchst seltenen Autobiographien aus jener sozialen Schicht: *Ich hatte fünf Kinder und keinen Verdienst. (...) Die Not stieg um diese Zeit so hoch, daß viele eigentlich blutarme Leute kaum den Frühling erwarten mochten, wo sie Wurzeln und Kräuter finden konnten. Auch ich kochte allerhand dergleichen, und hätte meine jungen Vögel noch lieber mit frischem Laub genährt, als es einem meiner erbarmungswürdigen Landsmänner nachgemacht, dem ich mit eigenen Augen zusah, wie er mit seinen Kindern von einem verreckten Pferd einen ganzen Sack voll Fleisch abhackte, woran sich schon mehrere Tage Hunde und Vögel satt gefressen hatten*[9]. An anderer Stelle fährt Bräker fort: *Ich bin mit sieben Kindern gesegnet worden. Die beiden Ältesten, für welche ich größte Zärtlichkeit hegte, wurden mir durch den Tod entrissen. Dies setzte mich anfangs zwar in grosse Betrübnis; aber bey ruhigem Nachdenken war's noch eher ein Trost für mich, daß der gütige Vater aller Menschen diese meine Lieben gerade in den Tagen zu sich genommen, welche die traurigsten waren, die ich erlebt hatte, und in denen ich nicht die geringsten Aussichten hatte, daß ich diese teuern Früchte wohl erziehen und versorgen könnte. Damals hätt' ich sogar auch die andern noch gern heim zu ihrem himmlischen Vater reisen gesehen, so weh es mir getan*[10].

Eine zärtliche Beziehung zum Kind und die Inkaufnahme bzw. Herbeiführung seines Todes schlossen einander nicht unbedingt aus[11]. Vielmehr dürfte der Tod manchen Säuglings dem Wunsch der Eltern nach einer Begrenzung der Kinderzahl entgegengekommen sein[12]. Dazu kam die religiöse Vorstellung, daß die überflüssigen Kinder als Engel im Himmel besser aufgehoben wären als auf Erden, wo sie mit dem Hunger zu kämpfen hatten. In der Praxis des ‚Himmelnlassens', die in der Volkskunde häufig beschrieben worden ist, wird dieses Phänomen sehr plastisch[13].

Martha Elisabeth Jacob hatte von ihren vier Kindern zwei durch Scharlachfieber verloren. An dem Unglückstag, als sie ihr kleinstes Kind in Not und Verzweiflung tötete und dem anderen nach dem Leben trachtete, hatte sie daran denken müssen, „daß diese (toten) Kinder jetzt versorgt wären“: *Daß Friedrich und Ann' Lies' gestorben sind, thut mir jetzt zwar noch Leid, doch danke ich auch Gott, daß er mir die Last, welche er mir durch diese Kinder aufgelegt hatte, auch wieder abgenommen hat.*

Polizeiliche Befragungen der Nachbarn bestätigen, daß sie ihre Kinder sehr geliebt und bei deren Tod getrauert und gelitten habe[14].

Auch Friedrich Theune gab zu Protokoll, daß er seine beiden getöteten Söhne *dem lieben Gott zurückgegeben habe*.

III.

Die Rechtsprechung erkennt – zumindest in der zweiten Instanz – die Existenznot der Theuneschen Familie als strafmildernden Umstand an: Theune wird *eine Gemüthsaffection* infolge der *außerordentlich bedrängten Lage* bescheinigt. Er sei arbeits- und *brodlos* gewesen, habe sich ohne *Heimathschein* der Gefahr einer Zuchthausstrafe aussetzen müssen – Umstände, die ihn *bis zur Verzweiflung trübsinnig gestimmt* hätten.

Bei Martha Elisabeth Jacob, die sich ebenfalls in einer solchen Lage befand, auch einer Gefängnisstrafe harrte und ihre Familie darben sah, folgt das Gericht einer anderen Argumentation. Obwohl die Tatumstände der beiden skizzierten Tötungsfälle quasi identisch sind, wird die Frau nicht zum Tode und auch nicht zur Eisenstrafe verurteilt. Nun heißt es: *Die nach dem Gerichtsgebrauch für dieses Delikt übliche Todesstrafe kommt nicht zu Anwendung, da zur Tatzeit ein Zustand geistiger Unfreiheit, in hohem Grad beschränkte geistige Freiheit*[15] vorgelegen hat. Sie wird zu 15 Jahren Zuchthaus, in der zweiten Instanz auf 10 Jahre abgeändert, verurteilt. Hier erkennt der Kriminal-Senat des Oberappellationsgerichts in Kassel gar *eine Störung der Willensfreiheit der Appellantin bei Verübung der That in einem so hohen Grade (...), daß deßhalb eine Herabsetzung der Strafdauer (...) auf zehn Jahre sich rechtfertigt*[16].

Die drückende Not der Martha Elisabeth Jacob, ihre hohe, für sie und ihren Mann nicht abzahlbare Hypothekenbelastung auf dem Häuschen, ihre anderen, vorwiegend bei Lebensmittelhändlern gemachten Schulden, die wegen Waldfrevel noch zu verbüßende Strafe, all dies schlägt diesmal nicht strafmildernd zu Buche. Für sie wird vielmehr ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben mit der Frage, ob ein Hang zur Melancholie oder eine andere Seelenstörung – auch im Hinblick auf die epileptischen Anfälle, die sie in der Haft bekommt – vorliegen könne.

Der Physikus findet nun eine *ungewöhnliche Anschwellung des Unterleibs der Angeklagten vor*[17]. Diese *verbesserte sich später durch eine heftige Mutterblutung und ist ohne Zweifel in einer Blutüberfüllung des Unterleibs im Zusammenhange mit der nie zu einem geregelten Eintritte gekommenen monathlichen Periode begründet*[18].

Ihre seelische und körperliche Verfassung wird mit *Circulationsstörungen*, die zu einem 'Blutstau' und damit zur ‚Melancholie' geführt hätten, erläutert. Die weiblichen Geschlechtsorgane und deren Dysfunktionalität bedingten im Jacobschen Falle ihre *in hohem Grad beschränkte geistige Freiheit*[19], die das Gericht von der Todesstrafe absehen ließ. Er war der ärztlichen Auffassung des 19. Jahrhunderts gefolgt, „die den Uterus als Hauptsteuerorgan (der Frau) betrachtete"[20]. Im Ausbleiben der monatlichen Regel – so die zeitgenössische Lehrmeinung – liege die Ursache von Melancholie und anderen Nervenkrankheiten, die man auch mit menstruationsfördernden Mitteln zu behandeln suchte[21]. Noch in unserem Jahrhundert hält eine juristische Studie fest, daß „die geistige Integrität des menstruierenden Weibes (...) forensisch fraglich" sei[22].

Die Biologie der Frau wurde somit zum Ausgangspunkt für die Strafzumessung herangezogen, während im Fall Theune dessen gesellschaftlicher und sozialer Status im Vordergrund der Überlegungen stand. Die Erklärung der Delinquenz konnte also im weiblichen Körper und dessen ‚Zuständen' lokalisiert werden. „Je nach dem herrschenden Stand der Wissenschaften", so Heide Wunder, wurden die weiblichen generativen Fähigkeiten „als Folgen der minderwertigen weiblichen Disposition interpretiert, die sie z. B. für Melancholie oder Krankheiten besonders anfällig mache"[23].

Es ist kein unbedeutendes Faktum, daß die Kategorie Geschlecht auch im Strafrecht Einzug gehalten hat, wo die Frau als Kranke, ihre Delinquenz als Symptom individueller Unmündigkeit begriffen wird. „Im Strafrecht zeichnet sich somit eine Ordnung der Geschlechter ab, der ordnende Funktionen für gesellschaftliche Zuständigkeiten von Frauen und Männern zugeschrieben werden"[24]. Die gedachte Asymmetrie der Geschlechter – ‚weibliche Schwäche' und ‚männliche Stärke' – wird von der Justiz, wie in den beiden hier erörterten fast identischen Verwandtenmord-Delikten deutlich wird, fortgeschrieben; die weibliche Delinquenz als Folge des Unverstandes sui generis, die männliche in Bezug auf die *bedrängte Lage zur Zeit der fraglichen That*[25] gesehen.

Theune erhielt daher für das gleiche Vergehen eine weit schwerere Strafe als Martha Elisabeth Jacob. Ihre Tat war interpretiert worden als Tat einer Unmündigen: sie war Sklavin ihres Uterus und hatte in den Augen der Richter nur aus ‚weiblicher Schwäche' und nicht aus sozialem Druck und materieller Not heraus gehandelt.

Anmerkungen:

1 StAM, Bestand 268 Fritzlar, Nr. 56.
2 StAM, Bestand 266 Kassel, Nr. 20.
3 Wolfram Fischer: Armut in der Geschichte, Göttingen 1982, S. 57.
4 Christof Dipper: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1980, S. 79.
5 Barbara Greve: „Den Nothstand im Kurstaate betreffend". Ein Beitrag zum Armutsproblem der unterbäuerlichen Schichten in der Hälfte des 19. Jahrhunderts. – In: Hessische Heimat, 38. Jahrgang, 1988, S. 99-105, hier: S. 100.
6 Zit. n. Fischer: (wie Anm. 3), S. 58; vgl. auch Jürgen Bohmbach: Die Hungerjahre 1846/47 in Oberhessen. Eine Darstellung aus den Akten der Regierung Marburg. – In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 23. Bd, Marburg 1973, S. 333-365.
7 Vgl. Inge Auerbach, Auswanderung aus Hessen. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum Hessentag 1984, StAM 1984, S. 9-11. Auch außerhalb Hessens konnten große Teile der Bevölkerung ein Lied von Hunger und Armut singen; es sei hier nur an den Schlesischen Weberaufstand vom Sommer 1844 erinnert oder an die Lage der Bewohner in den Armenkolonien der Großstädte, wie sie seinerzeit treffend von Bettina von Arnim beschrieben wurden (vgl. Bettina von Arnim: Dies Buch gehört dem König, Berlin 1843; Armenbuch; Frankfurt/M. 1981).
8 Vgl. auch die Märchen und Mythen, in denen sich kollektive Erfahrungen dieser Art niederschlugen. Das bekannteste Beispiel dürfte das Märchen von Hänsel und Gretel sein. (Enzyklopädie des Märchens, Bd 1, S. 1047-1065). Vgl. auch Hinrich Siuts: Die Ballade von der Rabenmutter. – In: Zeitschrift für Volkskunde, 58. Jg. 1962, S. 238-254.
9 Zit. n. Wilhelm Abel: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1972, S. 49/50.
10 Ulrich Bräker: Lebensgeschichte und Abenteuer des armen Mannes im Tockenburg, Düsseldorf o. J., S. 202.
11 Vgl. Ingeborg Weber-Kellermann: Die Kindheit, Frankfurt 1979, insbes. S. 69 u. S. 86-88.
12 Vgl. Richard van Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, Bd 1, München 1990, S. 96. Vgl. zu der Problematik auch Utz Jeggle: Kiebingen –

eine Heimatgeschichte. Zum Prozeß der Zivilisation in einem schwäbischen Dorf (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Institutes der Universität Tübingen, Bd. 44), Tübingen 1977, S. 167.

13 Vgl. Regina Schulte: Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts Oberbayern 1848-1910, Reinbek 1989, S. 164.

14 Vgl. StAM, Bestand 268 Fritzlar, Nr. 56, S. 206.

15 Vgl. ebenda, S. 794/795.

16 Vgl. ebenda, S. 838-843.

17 Ebenda, S. 538.

18 Ebenda. Daß es sich evtl. bei der heftigen Blutung um eine Fehlgeburt gehandelt haben könnte, wird nirgends erörtert – schließlich hatte sich Martha Elisabeth Jacob für erneut schwanger gehalten.

19 Die Medizin hatte im 19. Jahrhundert den ‚Geschlechtscharakter' postuliert, wobei dem Mann die Kraft des Intellekts, der Frau die Mütterlichkeit zukam. Damit war die Frau vielen ‚Zufälligkeiten' unterworfen und mindestens einmal im Monat krank. Vgl. Esther Fischer-Homberger: Krankheit Frau. Zur Geschichte der Einbildungen, Darmstadt/Neuwied 1984, und Londa Schiebinger: Schöne Geister. Frauen in den Anfängen der modernen Wissenschaft, Stuttgart 1993, S. 268-297, und Claudia Honegger: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, Frankfurt/M., New York 1991, S. 168-212.

20 Edward Shorter: Moderne Leiden. Zur Geschichte der psychosomatischen Krankheiten, Reinbek 1994, S. 42.

21 Vgl. ebenda, S. 43.

22 R. v. Krafft-Ebing: Psychosis menstrualis, Stuttgart 1902, S. 93 u. S. 108/109.

23 Heide Wunder: „Weibliche Kriminalität" in der Frühen Neuzeit. – In: Otto Ulbricht (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 39-61, hier S. 39.

24 Ebenda, S. 43.

25 StAM, Bestand 266 Kassel, Nr. 20, zweitinstanzliches Urteil vom 21.1.1848.